

Revision des Nachrichtendienstgesetzes

Winterkongress der Digitalen Gesellschaft

1. März 2024

Wortschatz

BVGer	Bundesverwaltungsgericht
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EGMR	Europäisches Gerichtshof für Menschenrechte
GEBM	Genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen
NDG	Nachrichtendienstgesetz
NDB	Nachrichtendienst des Bundes
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Historik

- 2016: Gesetz angenommen
- 2017: Inkrafttreten
- 2020: Arbeitsgruppe VBS
- 2022: Vernehmlassungsverfahren – 1200 Seiten Stellungnahmen
- 2024: Zweite Vernehmlassung

Zusammenfassung der Revision

- Mehr überwachte Personen
- Mehr Überwachungsmaßnahmen
- Weniger Kontrolle

Schwerwiegende Risiken von Menschen- und Grundrechtsverletzungen

Plan des Vortrags

1. Wer soll künftig überwacht werden?
2. Mit welchen neuen Überwachungsmaßnahmen?
3. Wie werden die Kontrollen geschwächt?
4. Perspektiven
5. Fragerunde

1. Überwachte Personen

- Ausweitung auf gewalttätigen Extremismus
- Berufsgeheimnis

1. Überwachte Personen - Extremismus

«Bestrebungen von Organisationen, welche die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen ablehnen und zum Erreichen ihrer Ziele Gewalttaten verüben, fördern oder befürworten»

Art. 19 Abs. 2 NDG

«Das Gesetz vermeidet bewusst eine Legaldefinition dieser Begriffe [Terrorismus, Extremismus]»

Botschaft BWIS – BBl 1994 II 1127, S. 1168

«[Artikel 19] Absatz 2 konkretisiert in gewisser Weise die in Artikel 6 aufgeführten Aufgabengebiete des NDB, jedoch nicht im Sinne von Legaldefinitionen [...] wie dies bisher in Artikel 13a BWIS erfolgt.»

Botschaft NDG – BBl 2014 2105, S. 2158

1. Überwachte Personen - Berufsgeheimnis

- Unterschied: direkte Überwachung vs. als Drittperson
- Aussortierung *unter Leitung* des BVGer
- Machtkonzentrierung beim BVGer

2. Massnahmen

- GEBM zugunsten ausländischer Staaten
- Ortungsgeräte für Beobachtungen
- Überwachung der Bankbeziehungen

2. Massnahmen – ausländische Staaten

Im Falle «konkreter Bedrohung wichtiger internationaler Sicherheitsinteressen»

Eine Bedingung: «die Nichtaufklärung könnte zu negativen Reaktionen der betroffenen Staaten gegenüber der Schweiz führen»

Art. 27 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 VE-NDG

2. Massnahmen – Ortungsgeräte

Aktuell

- Ortungsgeräte:
genehmigungspflichtig
- Beobachtungen:
nicht-genehmigungspflichtig

Künftig

- Ortungsgeräte alleine:
genehmigungspflichtig
- Beobachtungen alleine:
nicht-genehmigungspflichtig
- Ortungsgeräte im Rahmen
einer Beobachtung:
nicht-genehmigungspflichtig

3. Kontrolle

- Bundesverwaltungsgericht
- Nachträgliche Information an die überwachte Person

3. Kontrolle - Bundesverwaltungsgericht

Kompetenzen

- Genehmigung (Art. 29 ff.)
- Beschwerde (Art. 83)
- Aussortierung (Art. 50 Abs. 2 VE-NDG)
- Indirektes Auskunftsrecht (Art. 63a Abs. 6 + 65 VE-NDG)

3. Kontrolle – nachträgliche Mitteilung

- Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK)
- Voraussetzung der gerichtlichen Kontrolle
- «Verzicht» auf die Mitteilung: unzulässig
- Dauer des Aufschubs von 3 auf 6 Monate ausgedehnt

4. Perspektiven

- Nationale Arbeitsgruppe
- Zweite Vernehmlassung geplant

4. Perspektiven

<https://www.humanrights.ch/de/ipf/initiativen-parlament/nachrichtendienstgesetz/>

contact@florianschweri.ch

tarek.naguib@humanrights.ch



5. Fragerunde



Schlusswort

Dieses Gesetz stellt schwerwiegende Fragen zu den Menschen- und Grundrechten.